

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schlesen vom 21.06.2012.

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schlesen vom 17.03.2016 die Hundesteuersatzung wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift gelten Hunde, die gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) durch die Ordnungsbehörde als gefährlich festgestellt worden sind.

§ 2

Der § 6 enthält folgende Fassung:

§ 6

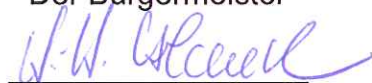
Steuerermäßigung für Hunde aus Tierheimen

Die Steuer ist für einen Hund, der aus einem Tierheim erworben wird, auf Antrag für die ersten zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 01.01.2016 handelt. Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Schlesen, den 22.03.2016

Gemeinde Schlesen
- Der Bürgermeister -


(Harländer)